



JAHRESBERICHT 2020

Deutscher Presserat

INHALT

4

DEUTLICH MEHR BESCHWERDEN IN UNSICHEREN ZEITEN

BILANZ DES SPRECHERS
SASCHA BOROWSKI

7

BERICHT ZUR ARBEIT DES DEUTSCHEN PRESSERATS 2020



DEUTLICH MEHR BESCHWERDEN IN UNSICHEREN ZEITEN

BILANZ DES SPRECHERS SASCHA BOROWSKI

Der Presserat war im vergangenen Jahr so gefragt wie nie zu vor. In der besonderen Pandemie-Situation hat sich die Freiwillige Selbstkontrolle als Anlaufstelle für Leserinnen und Leser bewährt.

Gerade in Krisenzeiten ist der Deutsche Presserat ein gefragter Ansprechpartner - das zeigen die auf Rekordniveau gestiegenen Beschwerden. In der pandemiebedingten Ausnahmesituation wünschten sich Leserinnen und Leser klare und verlässliche Fakten und wandten sich besonders häufig an den Presserat, wenn sie am Wahrheitsgehalt der Berichterstattung zweifelten. Ihre Kritik richtete sich etwa gegen die in den Medien genannten Infektionszahlen, unterschiedliche Szenarien zur Sterblichkeit, aber auch gegen Berichte, die über die Beweggründe von Demonstranten gegen die Corona-Maßnahmen informierten.

DER PROMINENTESTE FALL BEZOG SICH AUF EINE SATIRE

Die Mehrzahl dieser Vorwürfe konnte der Presserat entkräften und bestätigte damit, dass die an den Pressekodex gebundenen Medien sich überwiegend an die Sorgfaltspflicht halten bzw. Fehler zügig und nachvollziehbar korrigieren. Auch machte der Presserat deutlich, dass er nicht beurteilt, ob eine Meinung „richtig“ oder „falsch“ ist.

Der wohl prominenteste Fall des vergangenen Jahres bezog sich allerdings nicht auf die Pandemie, sondern hatte eine Satire zum Gegenstand. Die umstrittene Kolumne mit dem Titel „All cops are berufsunfähig“ in der *taz* zog so viele Beschwerden nach sich wie kein anderer Artikel in der Geschichte des Presserats. Dass die Autorin sich als Arbeitsplatz für Polizisten nur die Mülldeponie vorstellen konnte, bewertete der Presserat als ethisch zulässig. Ausschlaggebend war, dass es sich hier um ein reines Gedankenspiel handelte, das zudem auf reale Defizite bei der Polizei anspielte.

Inhaltlich hat diese Entscheidung für kontroverse Reaktionen gesorgt. In jedem Fall hat sie aber gezeigt, wie wichtig eine funktionierende Selbstkontrolle für den Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit ist. Die – teilweise auch nur angekündigten – Strafanzeigen gegen die Autorin kamen aus Sicht des Presserats hingegen impliziten Drohungen gleich, die geeignet waren, die Meinungsfreiheit zu beschädigen.

INTERESSEN VON OPFERN STÄRKER BERÜCKSICHTIGEN

Die Presse hat die Aufgabe, über Missstände, Gewalttaten oder Unglücksfälle zu berichten. Sie trägt dabei aber auch Verantwortung für die von der Berichterstattung Betroffenen. Dieser Verantwortung sind mehrere Redaktionen nicht nachgekommen, als sie vertrauliche WhatsApp-Nachrichten des einzigen überlebenden Jungen im Fall der mehrfachen Kindstötung in Solingen veröffentlichten. Der Presserat sah in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen die Vorgabe, dass über einen seelisch leidenden Menschen nicht in einer über das öffentliche Interesse hinausgehenden Art berichtet werden soll. Die Redaktionen hätten das Informationsinte-

resse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsamer abwägen müssen.

Verletzt eine Redaktion wiederholt ethische Prinzipien, bewirkt sie im schlimmsten Fall einen Vertrauensverlust gegenüber den Medien insgesamt. Dies gilt nicht nur für die Berichterstattung über Opfer von Straftaten, sondern in einem hohen Maße auch bei der Vermischung von redaktionellen und interessengeleiteten Inhalten.

INTERESSENKONFLIKTE OFFENLEGEN

Wenn für Leserinnen und Leser nicht auf Anhieb deutlich wird, ob ein Text von einem Redakteur oder einem Anzeigenkunden stammt, werden sie – zu Recht – misstrauisch. In etlichen Fällen sah der Presserat im vergangenen Jahr die Gefahr, dass unterschiedliche Formen von Schleichwerbung die Glaubwürdigkeit der Presse aufs Spiel setzten und verhängte hier besonders häufig seine schärfste Sanktion, die öffentliche Rüge.

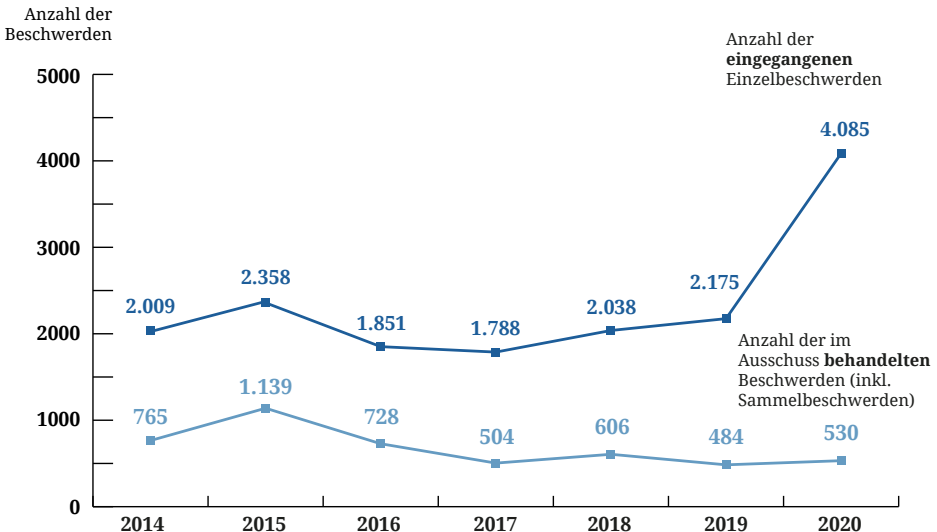
Ebenso schwerwiegend ist, wenn nicht deutlich wird, ob Autorinnen oder Autoren nebenher noch eine weitere Funktion innehaben, die ihre journalistische Unabhängigkeit in Frage stellt - etwa im Gemeinderat, als Gründerin eines Unternehmens oder als Vorsitzender eines Vereins. Auch hier gilt das Transparenzgebot: Redaktionen sollten mögliche Interessenkonflikte offenlegen, genauso wie sie es auch von Politik und Wirtschaft erwarten.

BESCHWERDEN NAHEZU VERDOPPELT

GESCHÄFTSBERICHT 2020

Der Deutsche Presserat verzeichnet so viele Beschwerden wie noch nie: 4.085 Leserinnen und Leser wandten sich 2020 an die Freiwillige Selbstkontrolle der Presse, fast doppelt so viele wie im Vorjahr. Grund für den sprunghaften Anstieg waren u.a. Massenbeschwerden zu einzelnen Artikeln, beispielsweise über die Kindstötung in Solingen oder über die intensiv diskutierte Polizei-Kolumne in der *taz*. 2020 erreichten den Presserat zudem ungewöhnlich viele Beschwerden, für die der Presserat nicht zuständig ist - beispielsweise über Beiträge im Rundfunk. Kritik an der Berichterstattung über die Corona-Pandemie wies der Presserat überwiegend zurück: Bei 80 Prozent der bereits entschiedenen Beschwerden zu diesem Thema lag kein Verstoß gegen den Presssekodex vor.

BESCHWERDEN 2014 – 2020



Insgesamt verhängte der Presserat deutlich häufiger seine schärfste Sanktion: 53 Rügen erteilten die Ausschüsse, das waren 19 mehr als im Vorjahr. 17-mal und damit am häufigsten bezogen sich Rügen auf mangelnde Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten, gefolgt von Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex mit 14 Rügen. Hier handelte es sich oft um Verstöße gegen den Opferschutz. Regionale Tageszeitungen waren nach wie vor die häufigsten Beschwerdegegner, gefolgt von Boulevardzeitungen und überregionalen Tageszeitungen. Die Plenumsitzungen des Presserats fielen zum ersten Mal in seiner Geschichte pandemiebedingt aus.

ÜBERDURCHSCHNITTLICH VIELE MASSENBSCHWERDEN

Im vergangenen Jahr erreichten den Presserat so viele Sammelbeschwerden wie noch nie: 117 Artikel wurden gleich von mehreren Beschwerdeführerinnen und -führern eingereicht. So wandten sich allein 382 Personen wegen einer Kolumne in der *taz* an den Presserat, in der als Arbeitsplatz für arbeitslose Polizistinnen und Polizisten die Mülldeponie vorgeschlagen wurde. Der Text war aus Sicht des Presserats klar als Satire erkennbar und verstieß nicht gegen den Pressekodex.

173 Einzelbeschwerden gingen zur Veröffentlichung eines vertraulichen WhatsApp-Chats ein, in dem ein 11-Jähriger einen Freund über die Tötung seiner fünf Geschwister informierte. Hier rügte der Presserat mehrere Zeitungen, da er in der Veröffentlichung des Chats die Menschenwürde der beteiligten Kinder nach Ziffer 1 des Pressekodex verletzt sah. Außerdem lag ein Verstoß gegen Ziffer 11, Richtlinie 11.1 vor, wonach über einen seelisch leidenden Menschen nicht in einer über das öffentliche Interesse hinausgehenden Art berichtet werden soll.

Insgesamt waren an den Sammelbeschwerden 1.111 Leserinnen und Leser beteiligt (2019: 83 Sammelbeschwerden mit 438 Beteiligten). Die Anzahl der Beschwerdeführerinnen und -führer hatte jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung der eingereichten Artikel. So wurden etliche Sammelbeschwerden bereits in der Vorprüfung abgelehnt, weil ganz offensichtlich kein Verstoß gegen den Pressekodex vorlag – etwa bei zugespitzten Kommentaren, die eindeutig unter die Meinungsfreiheit fielen. Eine

Beschwerde von 622 Personen über das Video „Corona rettet die Welt“ des ARD- und ZDF-Angebots „Funk“ wies der Presserat ebenfalls ab, da er nicht für den Rundfunk zuständig ist.

INSGESAM DEUTLICH MEHR RÜGEN ALS IM VORJAHR

Die Zahl der Rügen stieg 2020 auf 53 an (2019: 34 Rügen). Hinzu kamen 76 Missbilligungen und 133 Hinweise. 32 Fälle hielten die Ausschüsse zwar für begründet, verzichteten jedoch auf eine Maßnahme, da die Redaktionen reagiert und beanstandete Textstellen nachträglich geändert hatten.

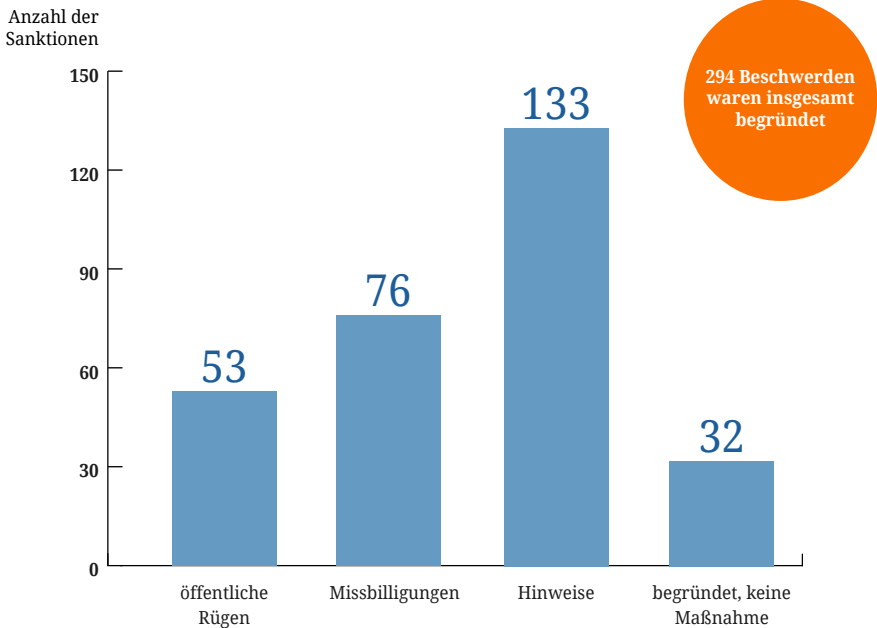
Die meisten Rügen (24) wurden gegen Boulevardzeitungen verhängt, gefolgt von Zeitschriften mit 16, Regionalzeitungen mit elf und überregionalen Zeitungen mit zwei Rügen. Der häufigste Grund war die mangelnde Trennung von Werbung und Redaktion: 17-mal rügte der Presserat Berichte, die werbliche Zwecke beförderten – beispielsweise die journalistisch nicht eingeordnete Nennung von Arzneien oder Lifestyle-Produkten. Die Platzierung dieser Produkte in der Nähe von entsprechenden Anzeigen erweckte in einigen Fällen den Eindruck, der Artikel könnte von dem jeweiligen Unternehmen bezahlt sein. Bereits ein solcher Anschein schadet dem Ansehen der Presse. Zeitschriften wurden hier am häufigsten gerügt.

14-mal und damit fast ebenso häufig rügte der Presserat, wenn Redaktionen Namen oder Fotos von Personen veröffentlichten, ohne deren Angehörige vorher um Erlaubnis zu bitten. Oftmals handelte es sich dabei um Fotos von Menschen, die bei Gewaltverbrechen oder Unfällen gestorben waren. Der Presserat sah hierin einen Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex, wonach die Identität von Opfern besonders zu schützen ist. Die Rügen bezogen sich ausschließlich auf die Boulevardpresse.

Fünfmal stellte der Presserat zudem schwere Verletzungen gegen das Gebot der strikten Trennung von Tätigkeiten nach Ziffer 6 des Pressekodex fest. In diesen Fällen hatten die Autorinnen und Autoren der gerügten Artikel eine weitere Funktion außerhalb des Journalismus, die ihre redaktionelle Unabhängigkeit in Frage stellte.

Beispielsweise stellte ein Mitinhaber einer PR-Agentur Fahrräder von Herstellern vor, die gleichzeitig seine Kunden waren. In einem anderen Fall schilderte eine Autorin ihre positiven Erfahrungen mit kleinen Mengen LSD. Sie offenbarte erst im Verlauf des Berichts, dass sie auch Gründerin einer Firma war, die „Psychedelika im therapeutischen Kontext salonfähig machen soll“. Redaktionen müssen solche möglichen Interessenkonflikte zu Beginn eines Artikels offenlegen, da sie sonst die Glaubwürdigkeit ihrer Inhalte untergraben.

ENTSCHEIDUNGEN IN DEN AUSSCHÜSSEN 2020



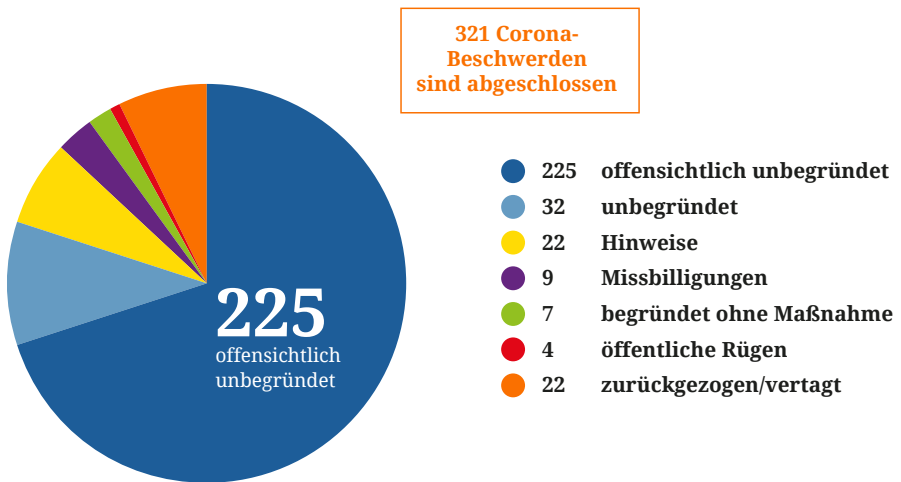
DIE MEISTEN BESCHWERDEN ZU CORONA WURDEN ABGEWIESEN

581 Leserinnen und Leser baten den Presserat im vergangenen Jahr um eine Einschätzung zu Presse- und Online-Berichten über die Corona-Pandemie. Der Presserat prüfte bzw. prüft 398 Artikel zu diesem Thema, da sich teilweise auch hier mehrere Leserinnen und Leser über dieselben Beiträge beschwert hatten. 321 Beschwerden

sind bereits entschieden, die restlichen 77 befinden sich noch im Verfahren, da sie erst nach den Fristen für die letzte Sitzung im Dezember 2020 eingereicht wurden.

Insgesamt bewertete der Presserat etwa 80 Prozent der behandelten Corona-Beschwerden als unbegründet. Den größten Teil davon wies der Presserat sogar als offensichtlich unbegründet ab, weil bereits in der Vorprüfung feststand, dass hier keinerlei Anhaltspunkte für eine Verletzung des Pressekodex vorlagen. Dazu gehörten Beschwerden über Berichte, in denen Teilnehmer von Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen als „Verschwörungstheoretiker“ oder „Corona-Leugner“ bezeichnet wurden und die einige Leserinnen und Leser für falsch bzw. ehrverletzend hielten. Der Presserat stellte hier klar: Welche Deutung von Ereignissen richtig oder falsch ist, darüber kann und soll eine Freiwillige Selbstkontrolle nicht entscheiden. Zudem wies er Vorwürfe zurück, manche Medien hätten reißerisch berichtet – etwa über drohende Versorgungsengpässe oder mögliche Todesopfer. Auch plakative Überschriften und Texte sind zulässig, solange sie einen Tatsachekern enthalten bzw. transparent wird, ob es sich hier um Szenarien handelt, hielt der Presserat fest.

ENTSCHEIDUNGEN ÜBER CORONA-BESCHWERDEN



Zweifel an Zusammensetzung von Demonstrationen

Die meisten Personen, die sich zum Thema Corona an den Presserat wandten, äußerten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Berichterstattung: Etwa drei Viertel der vom Presserat geprüften Beiträge zur Pandemie bezogen sich auf die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. So baten etliche Leserinnen und Leser um Prüfung, ob Redaktionen die Teilnehmerzahlen bei Demonstrationen oder die vom Robert Koch-Institut genannten Zahlen und Begriffe korrekt wiedergegeben hatten. Diese Beschwerden wies der Presserat ebenfalls mehrheitlich in der Vorprüfung ab, da die betroffenen Medien ihre Quellen angegeben und sauber gearbeitet hatten. Kleinere Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht sah der Presserat hingegen in Ungenauigkeiten bei der Verwendung des Quarantäne-Begriffs oder wenn Medien die behördlichen Warnstufen falsch eingeordnet hatten.

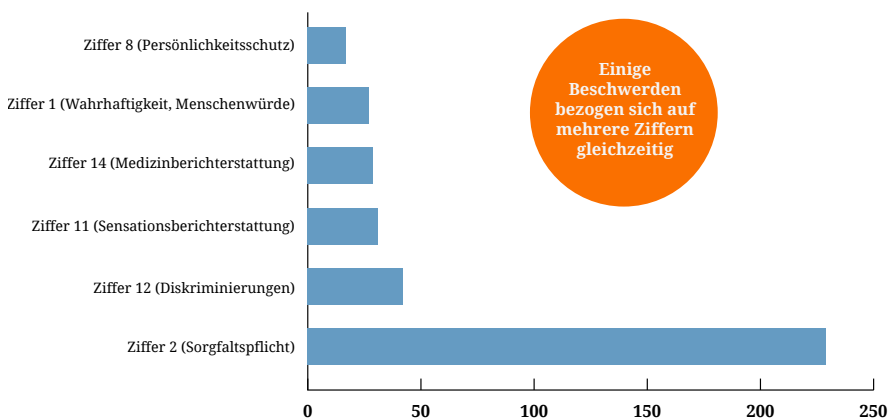
Darstellung von medizinischen Studien

Immer wieder kritisierten Leserinnen und Leser, dass Medien wissenschaftliche Studien zum Corona-Virus nicht korrekt wiedergegeben bzw. nicht deutlich gemacht hatten, wenn deren Ergebnisse nur vorläufig waren. So baten 32 Personen den Presserat um eine Einschätzung der *Bild*-Berichterstattung über eine angeblich „grob falsche“ Studie des Virologen Christian Drosten zur Ansteckung bei Kindern. Aus Sicht des Presserats hatte die Redaktion dabei verschwiegen, dass es sich um eine sogenannte Vor-Veröffentlichung handelte, deren Ergebnisse noch nicht von Fachleuten überprüft waren. Der Presserat sah im Weglassen dieser Information einen schweren Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht und erteilte eine Rüge – zumal der Artikel dem Virologen unterstellte, er habe womöglich Tatsachen unterdrückt.

Als schweren Verstoß gegen den Pressekodex bewertete der Presserat, wenn falsche Hoffnungen im Umgang mit dem Virus geweckt wurden. Eine Rüge erteilte das Gremium für ein unkritisches Interview auf *merkur.de*, in dem ein „Heiler“ zahlreiche Versprechungen u.a. zu einer Art Immunisierung gegen das Corona-Virus machte, ohne dass seine Aussagen mit journalistischer Distanz eingeordnet worden wären. Darin sah der Beschwerdeausschuss eine mangelnde Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex sowie eine unangemessen sensationelle Darstellung im Bereich der Medizin-Berichterstattung nach Ziffer 14, nach der keine unbegründeten Befürch-

tungen oder Hoffnungen bei Leserinnen und Lesern geweckt werden dürfen. Aus diesem Grund gerügt wurde auch die Onlineausgabe der *Sächsischen Zeitung* für einen unkritischen Bericht über ein Mundspray mit angeblicher Schutzwirkung vor Corona. Zudem überschritt die positiv-unkritische Berichterstattung über das Spray die Grenze zur Schleichwerbung nach Ziffer 7, Richtlinie 7.2 des Pressekodex.

CORONA-BESCHWERDEN: DIE SORGFALTPFLICHT WAR AM HÄUFIGSTEN ZU PRÜFEN



Eine Covid-19-Erkrankung gehört zur Privatsphäre

Scharf kritisierte der Presserat auch Berichte, in denen Corona-Infizierte erkennbar wurden, ohne dass ein öffentliches Interesse an deren Identität bestand. Nach Ziffer 8, Richtlinie 8.6 soll über Erkrankungen in der Regel nicht ohne Zustimmung der Betroffenen berichtet werden. In einem Fall hatte eine Zeitung das Foto eines an Covid-19 erkrankten Trainer des örtlichen Handball-Teams abgebildet, woran nach Auffassung des Presserats kein berechtigtes Informationsinteresse bestand. Nur weil die Redaktion das Foto unverzüglich gelöscht hatte, beließ der Presserat es bei einem Hinweis. Einen Beitrag auf *bild.de* über eine angebliche „Superspreaderin“, die mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt und deren Gesicht verpixelt gezeigt wurde, rügte der Presserat hingegen. Die Erkennbarkeit der Betroffenen war nur geringfügig eingeschränkt, befand der Ausschuss.

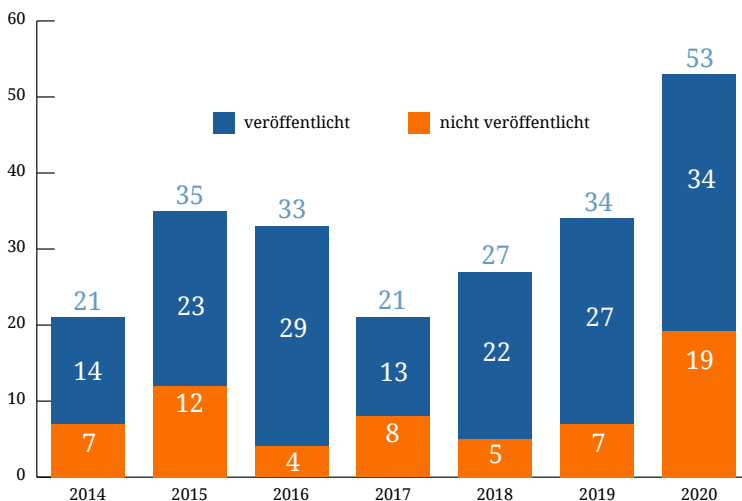
Transportierte die Berichterstattung Klischees?

Zu Beginn der Pandemie empfanden manche Leserinnen und Leser die China-Berichterstattung im Zusammenhang mit Corona als diskriminierend nach Ziffer 12 des Pressekodex. Einige vermuteten, dass das Foto von einem Chinesen im Schutzanzug auf der Titelseite des *Spiegel* in Verbindung mit der Schlagzeile „Made in China“ Ressentiments schüre. Diesen Vorwurf wies der Presserat ebenso ab wie Beschwerden über eine Satire in der Online-Ausgabe des *Spiegel*, die gängige China-Klischees ad absurdum führte. Ebenso als unbegründet beurteilte der Presserat eine Beschwerde, in der es um die Erwähnung einer türkischen Hochzeit als „Superspreader-Event“ ging. Die Nennung der Herkunft der Feiernenden war von einem öffentlichen Interesse gedeckt, entschied der Ausschuss.

ETWA JEDE DRITTE RÜGE BLIEB UNVERÖFFENTLICHT

Der Großteil der Presseverlage in Deutschland hat sich verpflichtet, öffentliche Rügen des Presserats bekannt zu machen. 2020 sind jedoch weniger Medien dieser Selbstverpflichtung nachgekommen als im Vorjahr. Von den 53 ausgesprochenen Rügen blieben 19 und damit etwa jede dritte Rüge unveröffentlicht. 2019 wurde jede fünfte Rüge nicht abgedruckt. Wie die Statistik der vergangenen Jahre zeigt, ist damit zu rechnen, dass einige Medien die 2020 erteilten Rügen noch publik machen.

ABDRUCKE ÖFFENTLICHER RÜGEN 2014-2020



BESCHWERDEN ZUR DISKRIMINIERUNG VON STRAFTÄTERN AUF NIEDRIGEM NIVEAU

Die Frage, ob die Herkunft von Straftätern oder Verdächtigen für die Berichterstattung relevant ist, spielte 2020 in der öffentlichen Debatte so gut wie keine Rolle. Laut der 2017 umformulierten Richtlinie 12.1 soll die Zugehörigkeit in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Lediglich 24 Beschwerden prüfte der Presserat zu diesem Thema im vergangenen Jahr, genau so viele wie 2019. Im Jahr zuvor hatten sich 30 Leserinnen und Leser wegen der Herkunft von Straftätern an den Presserat gewandt, 2016 im Zuge der Diskussion um die Kölner Silvesternacht gab es noch 62 Beschwerden.

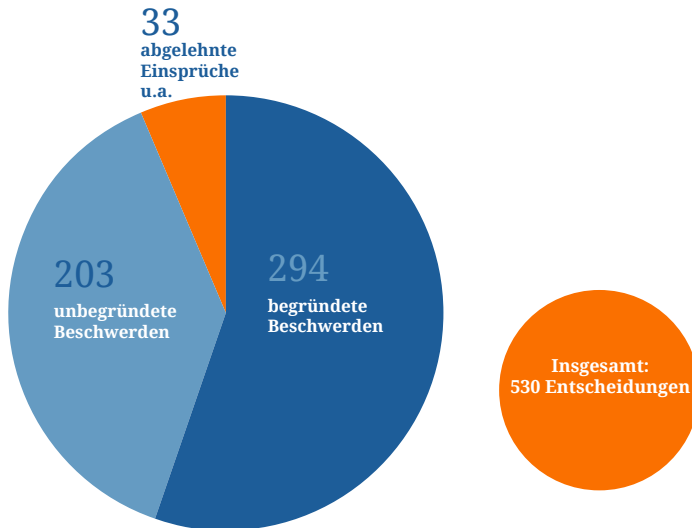
In zwei Fällen verhängte der Presserat 2020 eine Missbilligung und damit seine zweitschwerste Sanktion. Einmal hatte eine Regionalzeitung berichtet, ein Pakistaner habe eine junge Frau sexuell belästigt. Der Beschwerdeausschuss konnte hier kein öffentliches Interesse an der Nationalität des Verdächtigen erkennen, zumal diese im Artikel drei Mal genannt wurde. In dem anderen Fall – ein Bericht über einen Afghanen, der seine Exfrau im Bus erstochen hatte – war das öffentliche Interesse gegeben, da es sich hier um eine besonders schwere Tat handelte. Allerdings kritisierte der Beschwerdeausschuss die plakative Hervorhebung der Herkunft in der Überschrift. In sieben Fällen erteilte der Ausschuss einen Hinweis, 15 Beschwerden zu diesem Thema hielt der Presserat für unbegründet, wovon bereits 7 in der Vorprüfung abgelehnt wurden.

BEHANDELTE BESCHWERDEN IN DEN AUSSCHÜSSEN

Die in den Ausschüssen behandelten Fälle nahmen 2020 zwar zu, spiegelten aber nicht den enormen Gesamtanstieg der Einzelbeschwerden wider. So wurden insgesamt 530 Artikel aus Print- und Online-Medien in den Beschwerdeausschüssen diskutiert, 46 mehr als im Jahr zuvor. Deutlich gestiegen ist jedoch die Anzahl der Beschwerdeführer hinter diesen Fällen: 753 Personen standen allein hinter den 47 geprüften Sammelbeschwerden in den Ausschüssen, fast doppelt so viele wie im vergangenen Jahr. Hinzu kam, dass 879 Einzelbeschwerden schon in der Vorprüfung

abgelehnt wurden und damit nicht in die Beschwerdeausschüsse gelangten. Hier gab es keinerlei Anhaltspunkte, dass die Redaktionen unsauber gearbeitet haben könnten.

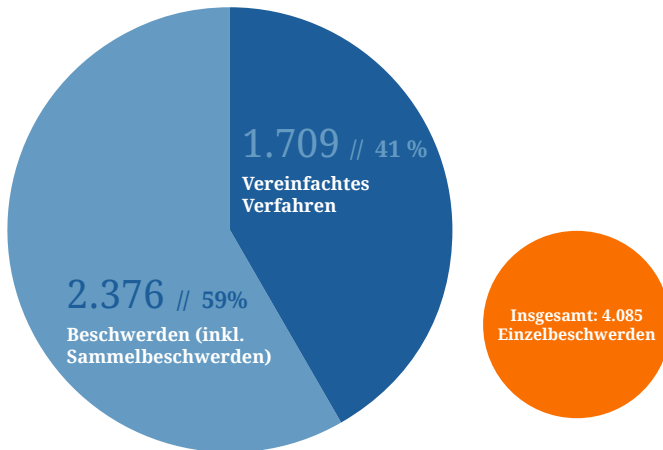
ENTSCHEIDUNGEN IN DEN AUSSCHÜSSEN 2020



FAST JEDE ZWEITE BESCHWERDE WURDE IM VORFELD AUSSORTIERT

Von den 4.085 eingegangenen Beschwerden wurden 1.709 im sogenannten Vereinfachten Verfahren behandelt. Dabei handelt es sich um Beschwerden, die sich z.B. auf die Nicht-Veröffentlichung von Leserbriefen bezogen, Kritik an der Löschung von Internet-Kommentaren übten oder sich auf Artikel bezogen, die älter als ein Jahr waren und deren Beschwerdefrist demzufolge abgelaufen war. Auch zahlreiche Beschwerden über Radio- und Fernsehbeiträge, für die der Presserat nicht zuständig ist, befanden sich darunter – wie etwa eine Sammelbeschwerde von 622 Personen über das ARD-und-ZDF-Video „Corona rettet die Welt“.

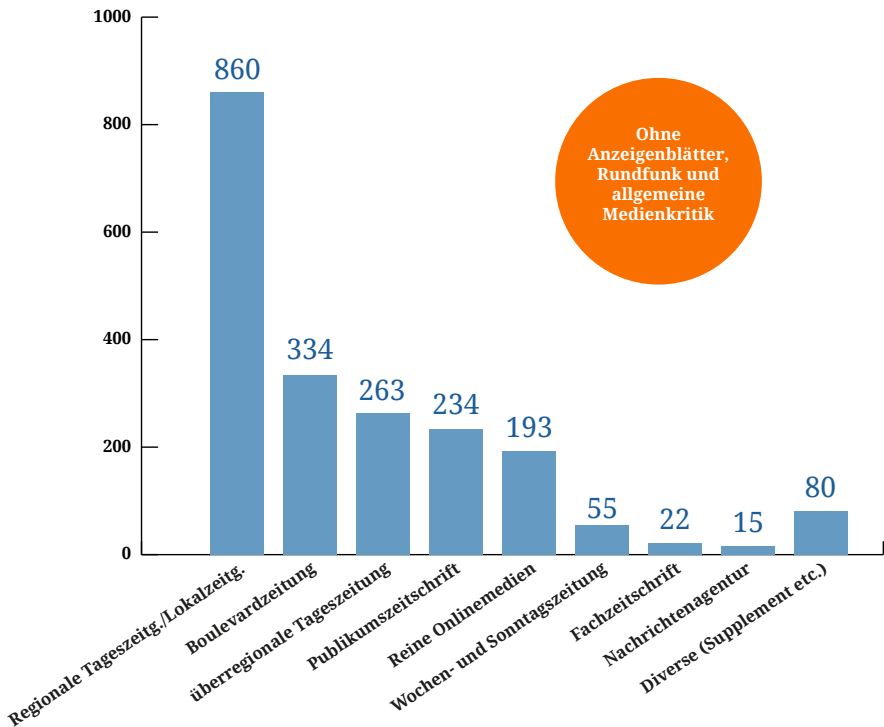
BESCHWERDEN BEIM DEUTSCHEN PRESSERAT 2020



DIE MEISTEN BESCHWERDEN RICHTEN SICH GEGEN REGIONAL- UND LOKALZEITUNGEN

Nach wie vor sind Regional- und Lokalzeitungen die häufigsten Beschwerdegegner: Knapp jede zweite für den Presserat relevante Beschwerde richtete sich – ähnlich wie in den Vorjahren – gegen die Zeitung vor Ort. An zweiter Stelle standen wie in den Vorjahren Boulevardzeitungen mit rund 15 Prozent der Beschwerden, gefolgt von überregionalen Tageszeitungen mit rund 12 Prozent. Wie in den vergangenen Jahren auch richteten sich die meisten Beschwerden (80 Prozent) gegen Online-Veröffentlichungen, was das allgemeine Nutzungsverhalten widerspiegelt. 95 Prozent der Beschwerden kamen 2020 von Privatpersonen, die restlichen fünf Prozent stammten von Vereinen, Parteien, Unternehmen oder Behörden.

BESCHWERDEGEGNER 2020



AM HÄUFIGSTEN ZU PRÜFEN: BESCHWERDEN ZU VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTPFLICHT

Am häufigsten waren wie in den Vorjahren Beschwerden wegen möglicher Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Etwa jede dritte Beschwerde bezog sich auf dieses Thema, wobei eine Beschwerde auch anhand mehrerer Ziffern geprüft werden kann. Etwa 15 Prozent der Beschwerden bezogen sich auf Ziffer 8 (Persönlichkeitsschutz), gefolgt von Ziffer 12 (Diskriminierungen) mit 9 Prozent. Grundlage für diese Berechnung sind die Beschwerden, für die der Presserat 2020 vollumfänglich zuständig war, ausgenommen wurden also Beschwerden gegen Rundfunkbeiträge, Anzeigenblätter und Werbung.

PRESSE UND POLIZEI

Angesichts zahlreicher Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten bei Demonstrationen sah der Presserat auch 2020 dringenden Handlungsbedarf für einen besseren Schutz von Medienschaffenden. Mehrfach forderte der Presserat die Innenministerkonferenz (IMK) öffentlich auf, der Aktualisierung der Verhaltensgrundsätze Presse/Rundfunk und Polizei von 1993 oberste Priorität einzuräumen, die das Verhältnis beider Seiten auf freiwilliger Basis regeln. Im Dezember 2020 legte der Presserat der IMK **einen entsprechenden Entwurf vor, den er mit seinen Trägerverbänden dju, DJV, BDZV und VDZ sowie der ARD, dem ZDF, dem Deutschlandradio und dem Verband Privater Medien VAUNET erarbeitet hatte**. Die beteiligten Verbände und Medien fordern darin von der Polizei verbesserte Sicherheitskonzepte und ein stärkeres Bewusstsein für den verfassungsmäßigen Schutzanspruch der Medien. Im Gegenzug verpflichteten sich Journalistinnen und Journalisten, die Sicherheitskräfte nicht zu behindern. Bislang hat sich die IMK noch nicht mit dem Thema befasst. Der Presserat hat sich nun an den zuständigen Arbeitskreis innerhalb der IMK gewandt, um dieses dringliche Vorhaben weiter voranzutreiben.

TEILNAHME AN EU-PROJEKT

Seit 2020 beteiligt sich der Deutsche Presserat an dem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt **Media Councils in the Digital Age**. Im Mittelpunkt steht der Austausch mit europäischen Medienräten über deren Spruchpraxis. Gemeinsam mit dem österreichischen, finnischen, belgischen und dem Schweizer Presserat sind außerdem Unterrichtsmaterialien entstanden, anhand derer Lehrerinnen und Lehrer das Thema Presseethik an Schulen in ganz Europa vermitteln können.

BUNDESEINHEITLICHER PRESSEAUSSWEIS

2020 wurden nach aktuellem Stand insgesamt 75.013 bundeseinheitliche Presseausweise ausgegeben, etwas weniger als im Jahr davor (78.266). Der sinkende Trend spiegelt vermutlich die allgemein weniger werdende Zahl an hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten wider, an die der Presseausweis ausschließlich vergeben wird. Hintergrund der Differenzierung zwischen hauptberuflich und anderen journalistisch Tätigen ist, dass die mit dem Presseausweis einhergehende Unterstützung denjenigen zugutekommen soll, die typischerweise besonders häufig in eine Situation kommen, in der sie sich als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Presse legitimieren müssen. So konnten sich hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten beispielsweise auf den sogenannten Corona-Demonstrationen gegenüber den polizeilichen Einsatzkräften vor Ort transparent und schnell legitimieren. Auch 2020 wurden dem Presserat und den ausgabeberechtigten Verbänden verschiedene Plagiats- und Missbrauchsfälle bekannt. Hier behielt der Presserat seinen Kurs bei, nachhaltig gegen die Ausstellenden bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Fälschungen vorzugehen. In allen Fällen konnten Unterlassungserklärungen erwirkt werden.



Der Ausweis trägt das Logo des Presserats und die Unterschrift des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz und wird von sechs Verbänden ausgestellt: Dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV), dem Deutschen Journalistenverband (DJV), der Gewerkschaft dju in ver.di, dem Fotografenverband FREELENS, dem Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS) sowie dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ).

PERSONALIEN 2020/21

VORSITZ TRÄGERVEREIN

Dirk Platte (VDZ),
stellvertretender Vorsitz: Kajo Döhring (DJV),
seit 2021: Ella Wassink (DJV)

SPRECHER

Johannes Endres (DJV),
seit August 2020: Sascha Borowski (DJV),
stellvertretende Sprecherin Dr. Kirsten von Hutten (VDZ)

VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS 1

Matthias Wiemer (dju)

VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS 2

Dr. Klaus-Peter Andrießen (DJV)

VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS 3

REDAKTIONS DATENSCHUTZ

Johannes Endres (DJV),
seit September 2020: Sascha Borowski (DJV)

IMPRESSUM

DEUTSCHER PRESSERAT

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030-367007-0

Fax: 030-367007-20

E-Mail: info@presserat.de

www.presserat.de

@PresseratDE

REDAKTION:

Sonja Volkmann-Schluck

GRAFIKEN UND LAYOUT

lege artis

www.agentur-legeartis.de



presserat